

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 2. September 1999
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-237
Telefax: 0511/1241-333
Auskunft erteilt: Herr Röbbeln
Az.: 321403 III 9 R 500

Rundverfügung G11/1999

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Zusammenfassung:

1. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Vorschriften der Baustellenverordnung zu beachten.
2. Die Kirchengemeinden als Bauherren sollen die sich aus der Baustellenverordnung ergebenden Pflichten grundsätzlich auf das mit der Bauleitung beauftragte Amt für Bau- und Kunstpflege oder auf den/die mit der Bauleitung beauftragten Architekten/Architektin übertragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. 7. 1998 ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in Kraft getreten (BGBl. I. S. 1283). Sinn der Verordnung ist die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Die Baustellenverordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allg. Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
2. Bei Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine Vorankündigung mit den in der Anlage zur Baustellenverordnung näher beschriebenen Angaben zu übermitteln.
3. Bei Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und für die gem. Ziff. 2. eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen (eine besonders gefährliche Arbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt z. B. dann vor, wenn die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind).
4. Bei Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in der Baustellenverordnung näher beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen haben.

Die oben beschriebenen Maßnahmen hat grundsätzlich der Bauherr (Kirchenvorstand/Kirchenkreisvorstand) zu treffen. Nach § 4 der Baustellenverordnung kann der Bauherr aber mit befreiender Wirkung einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Hierfür kommt in erster Linie das mit der Bauleitung beauftragte Amt für Bau- und Kunstpflege oder der oder die mit der Bauleitung beauftragte Architekt oder Architektin in Frage. Wir empfehlen, von dieser Beauftragung grundsätzlich in jedem Fall Gebrauch zu machen. Die Beauftragung des Amtes für Bau und Kunstpflege sollte im Finanzierungsplan Nr. 1 erfolgen. Ein entsprechend ergänzter Vordruck liegt den Ämtern für Bau- und Kunstpflege und den Kirchenkreisämtern vor. Im Falle der Beauftragung eines Architekten oder einer Architektin ist der Architektenvertrag in § 9 Ziff. 9.4.1 Buchst. d wie folgt zu ergänzen: "Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1

Erstellt am: 18.01.02

Satz 1 der Baustellenverordnung in eigener Verantwortung." Da die Aufgaben nach der Baustellenverordnung nicht zu dem durch die Honorarsätze der HOAI abgedeckten Leistungsumfang gehören, ist das Honorar frei zu vereinbaren. Wir bitten, die Honorarvereinbarung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle